



# Projektselektionskriterien

Kooperationsprogramm INTERREG VI-A  
Deutschland/Bayern – Österreich 2021-2027

Auswahl von Projekten:  
EUREGIO-Gremium

März 2022

Die Auswahl von Projekten im Spezifischen Ziel 6 und sowie von Projekten zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen (People-to-People-Projekte) im Spezifischen Ziel 7 erfolgt durch das jeweilige **regional zuständige EUREGIO-Gremium** auf Basis der in diesem Dokument beschriebenen Projektselektionskriterien. Ausnahme: Die Genehmigung von Projekten zur Förderung der EUREGIO-Geschäftsstellen sowie von Euregio-Eigenprojekten (Mittel-, Klein- und People-to-People Projekten) obliegt dem Begleitausschuss.

| INTERREG VI-A BAYERN ÖSTERREICH  |   |   |  |   |
|--|---|---|--|---|
| <b>Priorität 1</b><br><b>Zukunftsfähige Wirtschaft</b>                               |   | <b>Priorität 2</b><br><b>Resiliente Umwelt</b>                      |  | <b>Priorität 3</b><br><b>Nachhaltiger Tourismus</b>             |
| <b>Priorität 4</b><br><b>Integrierte Regionalentwicklung</b>                         |   | <b>Priorität 5</b><br><b>Grenzüberschreitende Governance</b>        |  |   |
| <b>SZ 1</b><br>Innovatives und zugängliches grenzüberschreitendes Wissenssystem      | <b>SZ 2</b><br>Zukunftsfähige und kompetente Unternehmenslandschaft | <b>SZ 3</b><br>Proaktiver Umgang mit Klimawandel und Klimaanpassung | <b>SZ 4</b><br>Schutz, Verbesserung und Erneuerung der Biodiversität | <b>SZ 5</b><br>Nachhaltige und integrierte Tourismusentwicklung |
| <b>SZ 6</b><br>Integrierte territoriale Entwicklung zur Sicherung der Lebensqualität |   | <b>SZ 7</b><br>Gemeinsamer Abbau von Grenzhindernissen              |  |   |

**Kleinprojekte** (Gesamtkosten bis zu max. 35.000 €) wie auch **People-to-People-Projekte** (Gesamtkosten bis zu max. 5.000 €) unterliegen einem vereinfachten Verfahren in der Antragsstellung und Abrechnung (siehe Leitfaden zur Budgetierung und Anerkennung von Kosten in Projekten mit Gesamtkosten bis zu 35.000 €). **Mittelprojekte** (Gesamtkosten von 35.000 € bis zu max. 100.000 €) unterliegen den Förderfähigkeitsregeln für Großprojekte.

| Projektgröße   | Gesamtbudget               | Fördersatz % | Förderung in folgenden SZ | Kohärenz mit Strategie     | Genehmigung     | Förderfähigkeit (FFR) |
|----------------|----------------------------|--------------|---------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|
| Mittelprojekte | > 35.000 € und ≤ 100.000 € | 75%          | SZ6                       | Euregio-Strategie          | Euregio-Gremium | FFR-Großprojekte      |
| Kleinprojekte  | ≤ 35.000 €                 | 75%          | SZ6                       | Euregio-Strategie          | Euregio-Gremium | Leitfaden             |
| p2p-Projekte   | ≤ 5.000 €                  | 75%          | SZ7                       | INTERREG-Programmstrategie | Euregio-Gremium | Leitfaden             |

Die nachfolgenden Hinweise gelten in Ergänzung zu den Förderfähigkeitsregeln für Großprojekte sowie dem Leitfaden für Kleinprojekte und People-to-People-Projekte des INTERREG VI-A Programms Bayern-Österreich 2021-2027.

## I. Projektselektionskriterien und Fördervoraussetzungen

- 1) Ziel der Förderung von grenzübergreifenden **Mittel-** und **Kleinprojekten** ist es, die Arbeit der sechs im Programmraum beheimateten EUREGIOs für eine integrierte territoriale Entwicklung – mittels der Generierung von sechs territorialer Strategien – in den funktionalen Teilregionen des Programmraums zu fördern.

Ziel der Förderung von grenzübergreifenden Begegnungsmaßnahmen (**People-to-People-Projekten**) ist es, die grenzüberschreitende Integration für BürgerInnen in Bereichen ihres täglichen Lebens erlebbar zu machen und den Austausch zwischen den Menschen über Grenzen hinweg zu fördern.

- 2) Als Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Vereine, Verbände, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen auftreten.
- 3) Grundsätzlich werden nur administrativ, finanziell und operational leistungsfähige Projektteilnehmende gefördert. Insbesondere muss der Eigenmittelanteil im Rahmen der Antragstellung gesichert sein.
- 4) Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die zugrundeliegenden budgetierten Kosten mit den Projekthaltungen (Meilensteinen) und dem Arbeitsplan übereinstimmen. Das bedeutet, die Projektgröße muss den erwarteten Ergebnissen und Outputs angemessen sein.
- 5) Vorhaben sind zur Berücksichtigung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, verpflichtet (z.B. Steuerrecht, Vergaberecht).
- 6) **Mittel-, Klein- und People-to-People-Projekte** sind grundsätzlich als grenzüberschreitendes Vorhaben mit einem bayerischen / österreichischen Partner zu planen und durchzuführen.

Per se grenzüberschreitende Organisationen (z. B. EVTZ, EWIV, Vereine mit Mitgliedern von beiden Seiten der Grenze) können auch ohne Vorhandensein eines Projektpartners als Träger eines Mittel-, Klein oder People-to-People-Projekts zugelassen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist dann aber die ernsthafte Absicht der Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit sowie die grenzüberschreitende Tätigkeit dieses Zusammenschlusses.

- 7) Die Wirkung von **Mittel-** und **Kleinprojekten** muss im Bearbeitungsgebiet der jeweiligen EUREGIO zum Tragen kommen (vgl. EUREGIO-Strategien).

**People-to-People-Projekte** dienen der Unterstützung von lokalen bzw. kleinregionalen grenzübergreifenden Begegnungsmaßnahmen im gesamten Programmraum.

- 8) Thematisch müssen **Mittel-** und **Kleinprojekte** in einem von drei – in der jeweiligen EUREGIO-Strategie definierten – Schwerpunkten eingereicht werden.

**People-to-People-Projekte** können unabhängig von der thematischen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Euregio-Strategien eingereicht werden.

- 9) Fördersummen:

Die Summe der förderfähigen Kosten für ein grenzüberschreitendes **Mittelprojekt** muss über € 35.000 liegen und darf max. € 100.000 (= Kosten aller Projektteilnehmer) betragen.

Die Summe der förderfähigen Kosten für ein grenzüberschreitendes **Kleinprojekt** darf max. € 35.000 (= Summe der plausibilisierten Kosten) nicht überschreiten.

Die Summe der förderfähigen Kosten für ein grenzüberschreitendes **People-to-People-Projekt** darf max. € 5.000 (= Summe der plausibilisierten Kosten) nicht überschreiten.

10) Die Förderintensität für **Mittelprojekte** beträgt max. 75% der förderfähigen Kosten.

Der EFRE-Pauschalbetrag bei **Klein-** bzw. **People-to-People-Projekten** ergibt sich aus der Summe der plausibilisierten Kosten und wird mit einem Kofinanzierungssatz von bis zu 75 % berechnet.

In beihilferechtlich relevanten Fällen kann die Förderintensität entsprechend der gesetzlichen Vorgaben reduziert werden.

11) Die Auswahl von **Mittel-, Klein- und People-to-People-Projekten** obliegt dem regional zuständigen EUREGIO-Gremium. (Ausnahme: Die Genehmigung von „euregioeigenen Mittel-, Klein- und People-to-People Projekten obliegt dem Begleitausschuss).

12) Jedes Projekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Voraussetzung für einen nochmaligen Antrag ist eine inhaltliche Aufwertung, eine räumliche und/oder inhaltliche Erweiterung, eine neue Zielsetzung, etc. des Projektes.

13) Der Projektstart kann erst nach der Projektgenehmigung durch das EUREGIO-Gremium erfolgen.

14) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.